

# Der Remsthal-Bote.

Amts-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Nro. 210.

Erscheint wöchentl. fünfmal. Halbjähriger Preis in Gmünd 1 fl., durch die Post in den Oberamts-Bezirken Gmünd und Welzheim 1 fl. 15 kr. — Einrückungsgebühr der dreispaltigen Zeile oder deren Raum 2 fr., für das Ausland 3 fr.

Samstag, 3. November 1866.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d und W e l z h e i m.

### Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Fäßen geschüttet werden, bis alle Gluth erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweimbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuersichern, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreisregierung ab.

2) Leicht entzündliche und schwer löschbare Stoffe, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefel-Kohlensstoffe, Erdöl (Petroleum), Photogen, Camphin, Terpentinöl und andere ähnliche Oele, ferner Firnisse, Lacke, Theer, fette Oele, Talg, Schmierer, Pech, Harz und Schwefel sind stets nur in feuersicherer Weise aufzubewahren.

Werden größere Vorräthe solcher Stoffe für längere Zeit in Gebäuden aufbewahrt, so sollen die Räume für solche Lagerungen jedenfalls in Gebäuden, welche Feuerungseinrichtungen enthalten, mit massiven Umfassungsmauern und feuersichern Decken versehen sein.

Innerhalb der Ortschaften darf rohes Erdöl gar nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 5 Centnern einschließlich aufbewahrt werden. Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände beim Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

Die Räume, in welchen leicht entzündliche Stoffe, wie Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, dürfen nie mit offenem Licht betreten werden.

Die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron, chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen darf nicht für längere Zeit in demselben Raum mit leicht brennbaren Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

3) Hanf und Flachs dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. Oktober 1854, Amtsblatt Nr. 122, und vom 28. Juli 1855, Nr. 86, sowie auf die neueste Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Rie, bloßem Lichte, angezündeter Tabakspfeife u. s. w. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stalllaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stalllaternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuersichere Weise u. in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen gefertigt sein oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst intwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisenrathgeflechte geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hanf- und Werkreihen haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blöckensleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

8) Besonderer Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befleißigen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Flachs- und Hanfressen und Brechen bei 10 fl. Strafe verboten. Dagegen ist das Dreschen und Strohschneiden ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit bei Nacht bei einer wohlverwahrten, an einem geeigneten Ort angebrachten Laterne zulässig.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hanfbörren in den Backöfen, insoweit hiezu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt und das Dörren des Holzes in den Defen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen und außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und der unmittelbaren Nähe.

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthen haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insofern zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

17) Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Fall eines Brandes in jedem Haus so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplatze zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann und deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Dienerboten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminseggern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, ihre Gemeindeangehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die Lokal-Feuerschauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dies geschehen, von ihnen im Schultheissenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 31. Oktober 1866.

**R. Oberamt Gmünd.**  
Herzog, Act., W.

**R. Oberamt Welzheim.**  
Eisenbach.

Welzheim.

Schullehrer Wiegner in Klaffenbach ist unter dem Heutigen als Agent der North British und Mercantile Insurance Company zu London und Edinburg bestätigt worden.

Den 31. Oktober 1866.

**R. Oberamt.**  
Eisenbach.

### Vermischte Anzeigen.

## Turner-Bund.

Heute Samstag Abend, nach dem Turnen, Versammlung in der Traube (oben).

## Bolzschützen!

Die seitherigen verehrlichen Mitglieder, sowie alle Freunde des Bolzschießens werden auch dies Jahr wieder zur Theilnahme freundl. eingeladen und wird bemerkt, daß das Gesellschaftslokal im Gasthause zum St. Joseph ist, der Beitrag wie früher 48 kr. beträgt, und Montag den 4. November der erste Gesellschafts-Abend stattfindet.

Der Vorstand.

Eine frische Sendung

## Glacé-Handschuhe

hat erhalten

J. Mäleisen.

G m ü n d.

Im Lamm zu Muthlangen trinkt man vorzügliches neues Bier, worauf aufmerksam machen mehrere Biertrinker aus Gmünd.

## Fahrniß-Auction.



Die Unterzeichnete hält  
nächsten  
Montag

von Mittags 1 Uhr an  
eine Fahrnißauktion durch alle Rubriken  
wobei besonders

schöne neue Herren- und Frauenkleider, vieles Zinngeschirr, sowie zwei 1½eimerige neue, in Eisen gebundene Weinfässer und ein Schubkarren

zum Verkauf kommen.

Kaufmann **Stadlingers Wittwe.**

L o r d.

## Guten Liqueur,

sowie

amerik. Malzbons

empfehlst

J. Frits,  
Conditior.

Ich erlaube mir mich im Kleider-nähen zu empfehlen in und aus dem Hause

Leopoldine Waller.

Die Unterzeichnete verkauft die Waide auf ihrem Gut bei Gotteszell.

Kaufmann **Stadlingers Wittwe.**

## Deffentliche Erklärung.

Es kam mir schon von mehreren Seiten das Gerücht zu Ohren, als hätte ein hiesiges Frauenzimmer in meinem Hause etwas entwendet. Ich erkläre hiemit öffentlich, daß dieses Gerücht eine falsche und lügenhafte Aussage ist, und bin gerne bereit, vor Gericht diese meine Erklärung amtlich zu bestätigen, um die Unschuld des betreffenden Frauenzimmers zu beweisen.

Gmünd, den 2. Nov. 1866.

J. Sonntag.

## Oeffentliche Anerkennung!

Jahre lang litt ich an der Gicht, wodurch ich namentlich am Gebrauch meiner Hände behindert war.

Nachdem alle Kurversuche fehlgeschlagen waren, suchte ich zuletzt bei Herrn Dr. Müller in Coburg Hülfe und diesem Herrn gelang es auch mich vollkommen wiederherzustellen, so daß ich jetzt wieder arbeiten kann wie früher.

A d i ß in Sachsen den 25. Okt. 1866.  
Heinrich Richter.

Ein Logis für einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer hat sogleich zu vermieten.

Schreiner **Schleicher**  
beim Militärspital.

**Gasthaus zum Köhle im Saal**

vor dem Waldstetterthor.

**Sonntag den 4. November****CONCERT**der Harthaler Sängergesellschaft  
G. Wolfsteiner.

(Tenor, Mezosopran u. Bassbariton.)

Das Programm enthält Terzette, Lieder, Romanzen, Arien, Balladen, Couplets und Intermezzo's.

**Anfang 4 Uhr. — Entree 6 Fr.****Im Caffee Böttigheimer**  
**Abends 8 Uhr.**

Einen Arbeiter sucht

**Grupp, Schuhmacher.**Der königlich bayerische privilegirte  
H o f m a n n'sche**Zahn-Balsam,**

welcher die heftigsten Schmerzen in einer Minute stillt, das Zahnfleisch kräftigt, die wackelnden Zähne befestigt, die gesunden Zähne sehr schön erhält, die angegriffenen vor gänzlichem Verderben schützt, und einen angenehmen Geruch im Munde hervorbringt, ist zu haben bei

**Debele & Willauer**  
in Gmünd.

Zeugniss:

Unter den vielen Attesten, welche die Heilkräfte des Hofmann'schen Zahn-Balsams bestätigen, wollen wir nur eines hervorheben.

Der Unterzeichnete überzeugte sich bei eigenen Zahnschmerzen (Folge cariöser Verderbnisse eines Backenzahnes) von der ausgezeichneten und andauernden Wirkung des Zahn-Balsams des Hofmalers Jos. Hofmann dahier.

Dieses Mittel hat noch das vor andern Zahnmitteln sehr Empfehlenswerthe, daß ihm der widerliche unangenehme Geschmack und Geruchseindruck aller andern fehlt.

Dies bezeugt:

M ü n c h e n, 2. Oktober 1855.

Dr. v. Weißbrod.

Ober-Medizinal-Rath und  
Universitäts-Professor.Gestorben zu **Gmünd** den 1. Nov. Mittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr: Friedrich **Feuchter**, Wittmer von Läseroth, 63 Jahre alt, an Wassersucht. Leiche: Samstag 1 Uhr. Trauerhaus: beim Seminar.

Seine Hoheit der Prinz Hermann zu Sachsen-Weimar ist heute nach St. Petersburg abgereist, um dort im Auftrage Seiner Majestät des Königs den Feierlichkeiten der Vermählung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Thronfolgers von Rußland mit ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Maria Feodorowna von Dänemark anzuwohnen.

**Stuttgart**, 2. Nov. Den Regimentskommando's wird künftig gestattet, Urlaub nach Oestreich, Preußen, den übrigen deutschen Staaten und der Schweiz unter Einhaltung der hiesfür gegebenen gesetzlichen Bestimmungen an Unteroffiziere und Soldaten zu ertheilen und die Reisepässe nach den genannten Staaten auszustellen. Es sind demnach nur solche Gesuche dieser Art an das Kriegsministerium zu bringen, bei welchen die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.Die in öffentlichen Blättern verbreitete Nachricht, die Festung **Mün** werde durch die Preußen besetzt, ist durchaus unrichtig, weil bisher noch keine Verhandlungen darüber stattgehabt haben.

Den Ulmern dient jetzt eine Bande ungarischer Zigeuner als Gegenstand der Neugierde. Sie lagern etwa 30 Köpfe stark vor der Stadt und haben Erlaubniß zu zehntägigem Aufenthalt. Ihre Beschäftigung ist das Verzinnen von Kupfergeschirr. Sie kommen zunächst aus dem schwäbischen Oberland und bieten einen originellen Anblick.

Die R. sächsischen Truppen kehren jetzt allmählig aus Oestreich in ihre Heimath zurück. Ein Theil nimmt seinen Weg mit der Eisenbahn durch Bayern. In Regensburg ist aber der Bahnhof abgesperrt worden, so daß die Bewohner der Stadt nicht hin konnten: angeblich aus Gesundheitsrückichten. Hiernach sollte man meinen, es müsse die Cholera in den Reihen der Sachsen herrschen.

**Rom**, 31. Okt. Der Papst hat an die Kardinäle die zwei Allocutionen vertheilen lassen, die er im letzten Konsistorium gesprochen hat. In der ersten derselben beklagt der Papst die Verfolgungen der italienischen Regierung gegen die Kirche, die Unterdrückung der geistlichen Orden, die Einziehung der Kirchengüter und die Einführung der Civilehe, und verdammt alle diese Handlungen, gegen deren Urheber er an die Kirchenstrafen erinnert, indem er nichts desto weniger erklärt, Italien seinen Segen zu geben. Der Papst protestirt ferner gegen die ungerechtfertigte Besignahme der päpstlichen Provinzen seitens der italienischen Regierung und gegen das revolutionäre Projekt, Rom zur Hauptstadt des neuen Königreichs machen zu wollen. Weiter erklärt der Papst, er sei bereit, selbst den Tod zu erdulden, um die geheiligten Rechte des heiligen Stuhles aufrecht zu erhalten und, wenn nöthig, in einem andern Lande die erforderliche Sicherheit für bessere Ausübung seines apostolischen Amtes zu suchen. Schließlich empfiehlt er zu beten, daß Italien die Nebel bereue, die es der Kirche zuge-

fügt hat. In der zweiten Allocution erklärt der Papst, die russische Regierung habe das Concordat von 1848 verletzt, und erinnert an die gegen den Erzbischof von Warschau und die Bischöfe in Polen verfügten Verfolgungen, an die Unterdrückung der legitimen Jurisdiction in den Diöcesen, an die Unterdrückung der religiösen Orden, an die Konfiskation der geistlichen Güter und an die Regierungshandlungen, welche auf die Ausrottung des Katholizismus in Rußland abzielen. Seine Heiligkeit schließt mit dem Wunsche, der Czar möchte die Verfolgungen gegen die Katholiken bald aufhören lassen.

**Joh. Georg Eck von Weilheim,**  
**Oberamts Kirchheim.**

Die „Bürgerzeitung“ hat vor einigen Monaten das Ableben des alten Louisjäger Johann Georg Eck aus Weilheim unter Text seinen Lesern angezeigt und versprochen, eine Biographie des wackeren Veteranen nachzuliefern. Es erfüllt jetzt dieses Versprechen nach den eigenen Aufzeichnungen des Verstorbenen, worin er sich in seiner schlichten Sprache selbst einführt. Bei dem allgemeinen Interesse, welche die Erlebnisse dieses Mannes bieten, bringen wir diese Biographie ebenfalls zum Abdruck. Sie lautet:

Im Jahr 1806 wurde ich zum Militär als Jüngling von 22 Jahren ausgehoben und unter das Depot des Jägerregiments Herzog Louis in Stuttgart eingetheilt, mit diesem Depot kam ich in demselben Jahre noch nach Schlessien zum Regiment.

Bei unserer Ankunft daselbst aber war schon Friede geschlossen und kam mit dem Regiment wieder zurück in mein Vaterland.

Im Jahr 1809 machte ich den Feldzug nach Oestreich mit und bin noch Einer von den Wenigen, die unter dem Commando des Rittmeisters v. Seebach bei der ersten Schwadron, unweit Ragbach bei Linz die 7. Kanone von den Oestreichern erobert haben, daselbst wurde mir mein Dienstpferd von einem Tyroler Jäger durch einen Schuß getödtet, als Belohnung erhielt ich die silberne Medaille.

Nachher war ich in der Schlacht bei Gmühl bei der Avantgarde unter dem Divisionskommando v. Wöllwarth, kam glücklich in der Schlacht durch und machte den Marsch mit nach Wien, von wo ich nach Steyermark in die Hauptstadt Graz kam. Nach dem Frieden von 1809 machten wir den Marsch durch Steyermark wieder retour nach Wien und kamen unweit von Wien in Cantonirung. Nach der Revue von Napoleon I. in Schönbrunn marschirten wir wieder zurück in unser Vaterland. Bei unserer Zurückkunft avancirte ich zum Unteroffizier bei der 1. Schwadron, stand bis zum Jahr 1812 in verschiedenen Garnisonen, namentlich in Hohenheim, Zwiefalten etc. In diesem Jahr marschirten wir wieder aus und zwar diesmal nach Rußland unter dem Regimentskommando des Grafen von Waldburg und dem Schwadronskommando des Rittmeisters Grempp.

An der Grenze von Preußen und Rußland angekommen, wurde das Jägerregiment Herzog Louis von dem König von Neapel (Murat) zur Avantgarde berufen, am 23. Juni 1812 paffirte der König mit diesem Regiment über die Memel, auf der Grenze Rußlands kamen wir ins Handgemenge mit den russischen Kaiserkosaken, der Feind wich stets zurück, bis Kuttina, dort bei Kuttina attagirte die erste Schwadron unter dem Rittmeister v. Grempp eine feindliche Batterie, der Rittmeister an der Spitze wurde von Kosaken umringt, und ich hatte das Glück, nach der eigenen Aussage des Herrn v. Grempp, denselben mit noch einigen Jägern herauszuhauen und noch einen russischen Offizier mit dem Wladimir-Orden dekorirt, gefangen zu nehmen; weßhalb ich nachher zu dem goldenen Medaillon vorgeschlagen wurde. Hiernach machte ich die bekannte Schlacht bei Smolensk mit, kam in derselben glücklich davon. Später machte ich die zweitägige Schlacht bei Borodino, unweit Moskau mit; am zweiten Tage der Schlacht des Abends wurde mir mein Dienstpferd mit einem Dreipfünder unter dem Leibe getödtet und ich hatte meine Rettung nur einem polnischen Offizier vom 10ten Husarenregiment, der mit einer Patrouille auf dem Schlachtfeld vorüber kam, mich unter meinem Pferde liegen sah, und dann zwei Husaren befohl, mich aufzurichten, zu verdanken, indem ich mich dann so schnell als es sein konnte, zu Fuß rettirte und kam auch hier ohne Körperverletzung davon.

Beim Regiment außer der Schußweite angelangt, bestieg ich das Pferd eines getödteten Reiters meiner Schwadron.

Nach dieser Affaire marschirten wir nach Moskau, woselbst ich mit dem 1sten Zug der 1sten Schwadron, darunter 2 Unteroffiziere zum französischen Marschall Mortier auf Ordnung kommandirt wurden, um in Moskau zu patrouilliren. Nach Verfluß von 2 Tagen, beim Ausbruch des Brandes in Moskau, erhielt ich Befehl, wieder bei meinem Regiment einzurücken, welches ich in 8 Stunden hinter Moskau auf der Straße nach Kaluga wieder einholte. Dann ging die Avantgarde vorwärts nach Kaluga und sofort nach Maloja Kozlawez. Die Geschichte hat unsern Rückzug von da und die Auflösung der Regimenter genugsam und deutlich aufbewahrt.

Bei meiner Zurückkunft in Moskau fand ich die Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt bis auf einen Theil in der Vorstadt Raziwil.

Mitten in der Nacht kam ich daselbst an, in Begleitung von 2 Jägern meiner Schwadron, Namens Zehnder und Steck, und dort in dieser Vorstadt durch einen russischen Führer dahin gebracht, fand ich noch den Rest der württembergischen Infanterie in einem Edelhof, welche den kommenden Morgen zum Abmarsch beordert waren; ich fand bei ihnen Lebensmittel im Ueberfluß und den Morgen darauf marschirte ich mit ihnen ab, um uns der Retirade der Armee anzuschließen. Einige Tage nachher kam ich über das Schlachtfeld von Borodino zurück und sah leider daselbst noch todt Menschen und Thiere von der französischen Armee unbeerdigt. In der Nähe des Schlachtfeldes war ein Kloster, welches mit Verwundeten in- und außerhalb angefüllt war, die reconvalscirten Amputirten drängten sich in Masse an die Retirade an, waren freilich aber noch unfähig, den Marsch mitzumachen.

Die Herren Offiziere haben auf ihren Bagagewägen soviel als möglich aufladen lassen und so ging es dann fort bis an die Berezina.

Dort angekommen war der Uebergang über die Brücke für Reiterei unzugänglich und wurde nur durch herzlose Gewaltthaten erreicht. Ich verweilte mit meinen zwei Jägern jenseits der Brücke, um die Gelegenheit abzuwarten, um mit unsern Pferden über die Brücke zu kommen, und es gelang uns erst Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, den Brückenkopf zu erreichen, allein da die Brücke vollgestopft, ging der Uebergang nur druckweise. Links und rechts der Brücke, wer sich in der Mitte nicht halten konnte, wurde ohne Barmherzigkeit in den Strom geworfen, so daß zwischen den Pontons die Berezina mit Todten und Lebendigen, und gebrochenem Eis angeschwemmt war; wir kamen glücklich über die Brücke, und als wir wieder festen Fuß über der Brücke erreicht hatten, setzten wir uns wieder auf unsere russischen Pferde, um die dortige Anhöhe zu erreichen; dort verweilten wir in der

Nähe von Napoleons Generalität und sahen dem Schauspiel der Zernichtung der Brücke zu. Mittlerweile brach die Nacht ein; es fing an zu schneien und warf in selbiger Nacht einen 4 Fuß hohen Schnee. An einem Waldsaum in der Nähe bivouacirte ich selbige Nacht und Morgens setzte ich meine Retirade unangefochten bis an die Memel fort, im letzten Bivouac auf russischem Gebiet mußte ich meine treuen Begleiter, die zwei Jäger, wegen Entkräftung zurücklassen. Auf diesem Marsch erfor ich beide Füße, und dann an der preussischen Grenze angekommen, verfolgte ich meinen Weg nach Rastenburg in Ostpreußen.

Dort wurde ich in meinen Quartieren beim Hereinmarsch freundschaftlich aufgenommen und verpflegt, es wurden mir zwei Behen am rechten Fuß abgenommen und ich lange verborgen gehalten, doch durch Verrath in die Hände der preussischen Gensd'armirie geliefert, nach Königsberg transportirt und dort bei meiner Ankunft wurde mir die Wahl gelassen, entweder mit den gefangenen Franzosen nach Rußland zurücktransportirt zu werden oder Dienste unter der russisch-deutschen Legion zu nehmen. Ich wählte das Letztere, wurde unter das schwarze Husarenregiment zur 1. Schwadron eingetheilt als Unteroffizier, machte die Feldzüge 1813 in Mecklenburg und Holstein und im Jahr 1814 in Belgien und Frankreich mit, erhielt im Feldzug 1813 vom Kaiser von Rußland den Georgenorden 5. Klasse und vom König von Schweden die Schwertmedaille; nach meiner Zurückkunft 1814 wurde ich wieder unter mein altes Jägerregiment No. 2 eingereiht, machte den Feldzug nach Frankreich 1815 mit und kam auch in diesem letzten Feldzug als dem fünften glücklich durch.

Nach meiner Zurückkunft avancirte ich zum Wachtmeister und Oberwachtmeister und erhielt auf mein Ansuchen im Jahr 1824 eine Civilanstellung, welche ich bis zum Jahr 1846 begleitete.

Ich hatte zwei Söhne in Amerika; diese besuchte ich im Jahr 1846 mit meiner Frau und zwei Töchtern.

Auf dieser Seereise verunglückte das Schiff durch einen Sturm, verlor alle drei Masten und unser Kapitän war gezwungen, anstatt nach Amerika nach einer westafrikanischen Insel Bayaal mit Nothmasten zu steuern. Dort mußten wir 22 Tage verweilen, bis unser Schiff wieder in den Stand gesetzt war, abzufahren. Dann machten wir die Reise nach New-York in 32 Tagen.

Dort angekommen verfügten wir uns zu meinem jüngsten Sohne in der Gegend von Pittsburg und erfuhren von diesem zu unserem Leidwesen, daß unserer älterer Sohn schon vor zwei Jahren in Neu-Orleans am gelben Fieber gestorben sei.

Ich mit meiner Frau und zwei Töchtern verfügte mich nach einem halbjährigen Aufenthalt nach der Gouvernementsstadt Harrisburg, Staat Pensilvanien, zurück, wo ich mich als Thierarzt etablirte und war dort bis zum Tode meiner Frau, im Jahr 1850.

Ich entloß mich wieder zur Rückreise in mein Vaterland, überstand die Seereise glücklich und gesund, habe mich aber nur ein Jahr in meinem Vaterland aufgehalten und reiste wieder zu meinen zwei verheiratheten Töchtern nach Harrisburg.

Im Jahr 1857 begleitete ich meine jüngste Tochter und meinen Tochtermann wieder nach Stuttgart, verweilte ein Jahr hier und ging abermals nach Amerika, 1858, und betrieb mein Geschäft wieder in Harrisburg.

Auf den Wunsch meines Tochtermanns und meiner Tochter und da ich auch mich sehnte, die letzten Lebensstage in meinem Vaterlande zuzubringen, reiste ich am 6. Juli 1861 wieder von Harrisburg ab und kam in 16 Tagen am 23. Juli wohlbehalten in Stuttgart an.

Auf sämmtlichen Seereisen blieb ich stets gesund und erfreue mich noch in meinem hohen Alter von 77 Jahren, nachdem ich so manche Strapazen mitgemacht, Gott sei Dank, einer guten Gesundheit.

So weit das Manuscript G's. Seinen am Anfang dieses Sommers erfolgten Tod haben wir unsern Lesern mitgetheilt.